

VERSICHERUNGSBEITRÄGE STEUERLICH ABSETZEN

Ihre Eigenvorsorge wird staatlich gefördert!



vVs-wrzeciono Versicherungsmakler GmbH
Mintarder Straße 2 a | 45481 Mülheim a. d. Ruhr

Tel.: 0208 4693223-0 | Fax: 0208 4693223-9
info@vVs-wrzeciono.de | <http://www.vVs-makler.de/>



DAS SOLLTEN SIE WISSEN



„Hilf Dir selbst, dann hilft Dir Gott!“ – Diese sprichwörtliche Aufforderung, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen, gibt es in ähnlicher Form schon seit der Antike. In der heutigen Zeit bedeutet sie auch, selbst Vorsorge dafür zu treffen, durch Schicksalsschläge oder gesellschaftlichen Wandel nicht sozial abzurutschen. Diese Absicherung erfolgt i.d.R. über Versicherungen. Vater Staat unterstützt Sie in Ihren Vorsorgebemühungen, indem er Ihnen verschiedene Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit einräumt. Wir möchten Ihnen zeigen, welche Beiträge prinzipiell abgesetzt werden können. Die individuellen Auswirkungen für Sie persönlich können wir hier nicht berücksichtigen. Diese Broschüre dient nur der allgemeinen Information und ersetzt keine Beratung durch einen Steuerberater.

DIE „KLASSISCHEN“ VORSORGEAUFWENDUNGEN UND WERBUNGSKOSTEN

Versicherungsbeiträge fallen grundsätzlich unter die „klassischen“ Vorsorgeaufwendungen. Hier werden allerdings nicht alle Versicherungssparten berücksichtigt. Berücksichtigung finden die Beiträge zu:

Vorsorgeaufwendungen

- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Haftpflichtversicherungen, z. B.:
 - KFZ-Haftpflichtversicherung
 - Privathaftpflichtversicherung
 - Diensthafthpflichtversicherung
 - Vermögensschadenhaftpflicht (ö. D.)
 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
 - Tierhalterhaftpflichtversicherung
 - Bauherrenhaftpflichtversicherung
 - Gewässerschadenversicherung
 - usw.
- Rentenversicherungen mit/ohne Kapitalwahlrecht mit Beginn vor dem 1. Januar 2005
- Kapitallebensversicherungen mit mind. zwölf Jahren Laufzeit und Beginn vor dem 1. Januar 2005

- Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- Krankenzusatzversicherung, z. B.:
 - stationär
 - ambulant
 - Krankenhaustagegeld
 - Krankentagegeld
 - usw.
- Pflegezusatzversicherung
- Unfallversicherungen (ggf. 50 % Werbekosten, wenn auch Deckung für berufliche Unfälle geboten ist)
- Risikolebensversicherungen
- Sterbegelder

Werbungskosten:

- Berufsrechtsschutzversicherung (auch entspr. Anteil an umfangreicheren Deckungen)

Zur Geltendmachung im Rahmen Ihrer Steuererklärung nutzen Sie bitte die Anlage Vorsorgeaufwand. Den Nachweis über die Beitragshöhen können Sie auf verschiedene Arten erbringen: Beitragsrechnungen, Kontoauszüge, beim Versicherer angeforderte Bescheinigung, etc. Beachten Sie bitte, dass es hier Obergrenzen gibt: 1.900 Euro für Arbeitnehmer, 2.800 Euro für Selbstständige. Seit 2010 gehen auch Kranken- und Pflegekassenbeiträge (gesetzlich und privat), sowie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung voll in die Steuererklärung von Arbeitnehmern ein, da der Gesetzgeber die Risikoversorge der Bürger durch das sogenannte „Bürgerentlastungsgesetz“ unterstützt. Selbstständige bzw. privat Krankenversicherte können den Teil in Ansatz bringen, der die sogenannte Basisversorgung bildet. Der exakte Beitrag wird jährlich vom Versicherer mitgeteilt.

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	Stichtag: 31.12.2020 Stichtag: 31.12.2019	Stichtag: 31.12.2018
Arbeitslosenbeiträge zur Arbeitslosenversicherung § 27 der Lohnsteuerbescheinigung	373	476
Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und entlasteter Beiträge) zu - Kranken- und Pflegeversicherungen (Gesamtbetrag) - Rentenversicherungen (abzüglich der Beiträge zu gesetzlichen Pensionsversicherungen und zur 36 vornehmen)	371	471
- Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit - ohne Beiträge, die in Zeile 40 geteilt gemacht werden -		506
- freiwillige eigenständiges Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen		501
- Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung versichern		502
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005		503
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)		504
- ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage K1 geteilt gemacht werden -		

DIE VORSORGEAUFWENDUNGEN ZUR ALTERSVORSORGE (BASISRENTE)

Die Bedrohung durch Altersarmut hat auch der Staat erkannt – und ist offensichtlich darüber besorgt, ob die gesetzliche Rente zum Leben ausreichen wird. Ganze 25.046 Euro können Ledige (Verheiratete 50.092 Euro) als jährliche Sonderausgaben absetzen. Die Summe wird erst ab dem Jahr 2025 zu 100 % berücksichtigt, davor steigt der Wertungssatz von Jahr zu Jahr um 2 % (z. B. 90 % in 2020 bis zu 100 % in 2025). Hier können Sie sich den mit Abstand größten Steuervorteil sichern.

In diesen Betrag fließen verschiedene Bereiche der Altersvorsorge hinein:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Beiträge zu einer zertifizierten Basisrentenversicherung bzw. „Rürup-Rente“



Bei Beamten und beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern wird dieser Maximalbetrag um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung gekürzt. Um Beamte und Gesellschafter-Geschäftsführer mit versicherungspflichtigen Bürgern gleichzustellen, wird von den maximal abzusetzenden Sonderausgaben ein fiktiver Beitrag zur Rentenversicherung (18,6 % des Gehaltes) in Abzug gebracht.

Zur Geltendmachung im Rahmen Ihrer Steuererklärung nutzen Sie ebenfalls die Anlage Vorsorgeaufwand. Den Nachweis über die Beitragshöhen können Sie auf verschiedene Arten erbringen: Beitragsrechnungen, Kontoauszüge, beim Versicherer angeforderte Bescheinigung, etc.

Bei den Beiträgen zur Basisrente wurde der Nachweis erleichtert. Die Versicherer übermitteln die Beiträge zur Basisrente inzwischen elektronisch an Ihr zuständiges Finanzamt. Hierfür muss dem Versicherer allerdings Ihre schriftliche Zustimmung und Ihre Steueridentifikationsnummer vorliegen.

Beiträge zur Altersvorsorge		stplf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
Beiträge			
– lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)	300		
– zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen	301		
– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –			
– zu gesetzlichen Rentenversicherungen	302		
– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –			
– zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004	303		
– ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –			
Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304		
Steuerfreie Arbeitgeberanteile an berufsständische Versorgungseinrichtungen, soweit nicht in Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung enthalten	305		
Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306		

MEHR VORSORGEAUFWENDUNGEN ZUR ALTERSVORSORGE („RIESTER-RENTE“)

Die zweite Form der Altersvorsorge, die über Ihre jährliche Steuererklärung seitens des Staats gefördert wird, ist die „Riester-Rente“. Hier findet die Förderung primär über die Zulagen statt - je nach persönlicher Situation (Einkommen, Beitrag, etc.) kann sich aber auch noch eine über die Förderung hinaus gehende Steuerersparnis ergeben. Die Förderung fließt direkt in Ihren Vorsorgevertrag, die Steuerersparnis auf Ihr Bankkonto.

Pro direkt förderberechtigtem Sparer können hier Beiträge von bis zu 2.100 Euro (inkl. Ihrer Förderung) pro Jahr geltend gemacht werden. Bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren kommt es bei dieser Regelung gelegentlich zu Missverständnissen. Befinden sich beide Ehepartner in einem Arbeitnehmerverhältnis (Voll- oder Teilzeit), so sind sie beide direkt förderberechtigt. Zusammen können beide also 4.200 Euro (inkl. Förderung) an Riester-Beiträgen absetzen. Ist einer der Ehepartner nur indirekt über den anderen förderberechtigt (z. B. ein Arbeitnehmer, ein Selbstständiger), so erhalten beide zusammen nur die 2.100 Euro des direkt förderfähigen Partners.



Zur Geltendmachung im Rahmen Ihrer Steuererklärung nutzen Sie bitte die Anlage AV. Den Nachweis über die Beitragshöhen können Sie auf verschiedene Arten erbringen: Beitragsrechnungen, Kontoauszüge, beim Versicherer angeforderte Bescheinigung, etc.

Auch bei den Beiträgen zur „Riester-Rente“ wurde der Nachweis erleichtert. Auch hier muss dem Versicherer zur elektronischen Übermittlung Ihre schriftliche Zustimmung und Ihre Steueridentifikationsnummer vorliegen.

Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)			
Altersvorsorgebeiträge			
Sozialversicherungsnummer / 107 Zulagenummer	stpl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	39
Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse / 112 Alterskasse für den Gartenbau	stpl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	312
Für alle vom Anbieter übermittelten Altersvorsorgebeiträge wird ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht.			
Anzahl der Riester-Verträge, für die vom Anbieter Altersvorsorgebeiträge übermittelt werden	stpl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	
	201	401	

EIN GENERELLER HINWEIS ZUR NACHWEISERBRINGUNG

Natürlich müssen Sie dem Finanzamt gegenüber einen Nachweis über die Höhe der Versicherungsbeiträge erbringen. Dies kann durch Vorlegen der Rechnung erfolgen. Haben Sie für Ihre Verträge aber Lastschriftinzug vereinbart, erhalten Sie von keinem Versicherer automatisch eine neue Beitragsrechnung, wenn sich nichts an den Beiträgen geändert hat. Für das Finanzamt reicht es daher absolut aus, bei erstmaligem Abbuchen die Police zu den Steuer-Unterlagen zu nehmen - in den Folgejahren dann der Nachweis der Abbuchung über den Kontoauszug akzeptiert.

VERSCHENKEN SIE KEIN GELD!

Die jährliche Steuererklärung stellt für die meisten von uns ein eher lästiges Unterfangen dar. Dennoch ist sie nötig, will man kein Geld verschenken. Wer sich selbst beim Ausfüllen der Formulare unsicher ist, dem empfehlen wir, einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein zu konsultieren. Übrigens: Wer ein Gewerbe betreibt, kann i.d.R. alle Versicherungsbeiträge für sein Gewerbe steuerlich absetzen.